

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung vom 06.12.2011 nachstehende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt "Nachrichten des Amtes Neverin", am 26.01.2002

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	60,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	90,00 €
- für jeden gefährlichen Hund	150,00 €

§ 15

Inkrafttreten

Die Änderung des § 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

beschlossen am : 06.12.2011

angezeigt am : 19.12.2011

ausgefertigt am : 20.12.2011

veröffentlicht am : 21.12.2011


Ritschel
Bürgermeister

